II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

über Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Neuseeland

(93/491/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (2), insbesondere auf die Artikel 8 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten erlauben die Einfuhr von als Haustiere gehaltenen Rindern und Schweinen unter den Bedingungen der Richtlinie 91/496/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG (4), welche die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren festlegt.

Tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft haben sich vor Ort begeben und festgestellt, daß die Tiergesundheitslage in Neuseeland von Veterinärdienststellen kontrolliert wird, die zufriedenstellende Garantien in bezug auf Krankheiten bieten können, die bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen übertragbar sind.

Die zuständigen Veterinärbehörden Neuseelands haben bestätigt, daß Neuseeland während der letzten zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) war und während der letzten zwölf Monate frei war von Rinderpest, infektiöser Rinderpleuropneumonie, vesikulärer Stomatitis, Blauzungenkrankheit, klassischer und afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines und daß während der letzten zwölf Monate gegen keine dieser Seuchen geimpft worden ist.

Die zuständigen Veterinärbehörden Neuseelands haben sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten per Telex oder Telefax binnen 24 Stunden von der Bestätigung einer der vorgenannten Seuchen oder von der Verabschiedung eines entsprechenden Impfprogramms und — innerhalb einer angemessenen Frist — von beabsichtigten Änderungen der neuseeländischen Vorschriften für die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von Sperma und Embryonen dieser Tiere Mitteilung zu machen.

Die Rinderbrucellose ist in Neuseeland getilgt worden, und es darf nicht gegen Rinderbrucellose geimpft werden. Die Vorkehrungen, die die zuständigen neuseeländischen Behörden getroffen haben, um einen Neuausbruch dieser Seuche zu verhüten, reichen aus, um den Status neuseeländischer Bestände, ausgenommene solcher unter amtlicher Überwachung, dem Status der Bestände in der Gemeinschaft, d. h. amtlich brucellosefrei, gleichzusetzen.

Die Rindertuberkulose wird durch ein nationales Tilgungsprogramm kontrolliert. Der Status derjenigen Herden, die nicht unter einer amtlichen Sperrmaßnahme stehen, gleicht dem Status der Herden in der Gemeinschaft, die amtlich tuberkulosefrei sind.

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.
(4) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

Die zuständigen Veterinärbehörden Neuseelands haben sich verpflichtet, die Ausstellung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Bescheinigungen amtlich zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß alle wesentlichen, der Ausfuhrbescheinigung zugrundeliegenden Bescheinigungen, Erklärungen und Vermerke nach dem Versand der entsprechenden Tiere mindestens zwölf Monate lang amtlich verwahrt werden.

Die zuständigen Veterinärbehörden Neuseelands haben sich verpflichtet, von der Ausstellung der in den Anhängen zu dieser Entscheidung aufgeführten Bescheinigungen solche Tiere auszunehmen, die nach Neuseeland importiert wurden, es sei denn, bei der Einfuhr wurden Veterinärbedingungen zugrunde gelegt, die mindestens ebenso streng waren wie die entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Durchführungsentscheidungen.

Die Entfernung zwischen Neuseeland und der Gemeinschaft bedingt für Transporte der zur Einfuhr vorgesehenen Tiere das Anlaufen von Häfen oder das Anfliegen von Flughäfen außerhalb des Gemeinschaftsgbietes. Die Mitgliedstaaten müssen daher sicherstellen, daß bei derartigen Zwischenlandungen der Tierseuchenstatus der Sendung nicht nachteilig beeinflußt wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 4 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr aus Neuseeland von

a) Zucht- oder Nutzrindern, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang A genügen und die eine solche Bescheinigung mitführen;

b) Schlachtrindern, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang B genügen und die eine solche Bescheinigung mitführen;

c) Zucht- oder Nutzschweinen, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C genügen und die eine solche Bescheinigung mitführen;

d) Schlachtschweinen, die den Anforderungen der Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D genügen und die eine solche Bescheinigung mitführen.

(2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Rindern und Schweinen gemäß Absatz 1 aus Neuseeland, die ihrerseits nach Neuseeland importiert worden sind, nur unter der Voraussetzung, daß diese Tiere aus der Gemeinschaft oder aus einem in dem Verzeichnis im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates [1] genannten Drittland — sofern dieses Verzeichnis Tiere dieser Arten erfaßt — eingeführt wurden und dabei Veterinärbedingungen galten, die zumindest ebenso streng waren wie die Anforderungen des Kapitels II der Richtlinie 72/462/EWG einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Durchführungsentscheidungen.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß Tiere, die in Anwendung dieser Entscheidung bestimmten Untersuchungen unterzogen werden, permanent und unter von einem neuseeländischen amtlichen Tierarzt anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren abgesondert werden, die nicht zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind und deren Gesundheitsstatus in der Zeit zwischen der ersten derartigen Untersuchung und dem Verladetermin dem Gesundheitsstatus ausfuhrbestimmter Tiere nicht gleichwertig ist.

(4) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Rindern aus Neuseeland in ihr Hoheitsgebiet nur unter der Bedingung, daß die Tiere

a) aus Beständen stammen, die von den neuseeländischen Veterinärbehörden gemäß Anhang E dieser Entscheidung als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt und nach dem Protokoll in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission [2] binnen 30 Tagen vor der Ausfuhr einer Einzeluntersuchung auf enzootische Rinderleukose mit Negativbefund unterzogen wurden,

oder

b) für die Fleischerzeugung bestimmt und nicht älter als 30 Monate sind, aus Beständen stammen, die seit mindestens zwei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose sind und gemäß Anhang F dieser Entscheidung dauergekennzeichnet wurden,

oder

c) direkt zu einem Schlachthof verbracht und dort binnen fünf Arbeitstagen nach ihrer Ankunft geschlachtet werden.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Wege von Kontrollen, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Tiere deutlich gekennzeichnet sind, überwachen sie bis zur Schlachtung und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Ansteckung einheimischer Bestände zu verhüten.

(5) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr für andere als in den Absätzen 1 bis 4 genannte Rinder und Schweine.

Artikel 2

Damit der Tierseuchenstatus während des Transports gewahrt bleibt, vereinbaren die Mitgliedstaaten im voraus die Transportroute. Der Standort eines anzulaufenden Hafens oder eines anzufliegenden Flughafens darf kein Tierseuchenrisiko in sich bergen.

[1] ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.
[2] ABl. Nr. L 96 vom 17. 4. 1991, S. 1.

Artikel 3

Bis zum Inkrafttreten von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung anderer ansteckender oder infektiöser Rinder- und Schweineseuchen als Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rinderpest, infektiöse Rinderpleuropneumonie, enzootische Rinderleukose, ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), klassische und afrikanische Schweinepest und vesikuläre Schweinekrankheit können die Mitgliedstaaten auf Tiere aus Neuseeland zusätzliche Gesundheitsbedingungen anwenden, wie sie im Rahmen nationaler Programme zur Tilgung, Verhütung und Bekämpfung der vorgenannten Seuchen, die die Kommission nach Vorlage genehmigt hat, auch für andere Tiere gelten.

Vorläufig können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1993 den ersten Absatz auf eingereichte, aber noch nicht von der Kommission bestätigte nationale Programme anwenden. In diesem Fall müssen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Einzelheiten der relevanten Gesundheitsanforderungen unverzüglich vorgelegt werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 30. Tag nach ihrer Bekanntgabe.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zucht- und Nutzrinder, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.: .....

Ausfuhrland : Neuseeland

Ministerium : .....

Zuständige ausstellende Behörde : .....

Bestimmungsland : .....

Bezug : .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung : .....

I. **Anzahl Tiere :** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere :**

Anzahl Tiere	Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere :**

Namen und Anschriften der Herkunftsbetriebe : .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere :**

Die Tiere werden versandt

von : .....
(Verladeort)

nach : .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff : .....
(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Neuseeland war während der letzten zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von Rinderpest, infektiöser Rinderpleuropneumonie, vesikulärer Stomatitis und Blauzungenkrankhheit. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die nach diesem Zeitpunkt gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, ist untersagt.

2. Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

   a) sie wurden im Hoheitsgebiet Neuseeland geboren und seither stets dort gehalten,

   oder

   sie wurden vor nicht weniger als sechs Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG des Rates einschließlich ergänzender Entscheidungen zumindest äquivalent sind;

   (Nichtzutreffendes streichen)

   b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;

   c) sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;

   d) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des neuseeländischen Tuberkulosetilgungsprogramms unterliegen, und

      — sie haben auf einen in den letzten 30 Tagen durchgeführten intradermalen Tuberkulintest negativ reagiert;

      (Bei unter sechs Wochen alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

   e) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des neuseeländischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und

      — sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen;

      — sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft;

      (Bei unter zwölf Monate alten Tieren oder Kastraten jeden Alters die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

   f) sie stammen aus Gebieten oder Beständen, die von den Veterinärbehörden Neuseelands gemäß Anhang E der Entscheidung 93/491/EWG der Kommission als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt wurden und die innerhalb der letzten 30 Tage einer Einzeluntersuchung auf enzootische Rinderleukose mit Negativbefund unterzogen worden sind,

   oder

   sie sind für die Fleischerzeugung bestimmt, sind nicht älter als 30 Monate, stammen aus Beständen, die seit zwei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose sind, und sind gemäß Anhang F der Entscheidung 93/491/EWG dauergekennzeichnet worden;

   (Entsprechend der Tierkategorie, für die diese Bescheinigung ausgestellt wurde, nichtzutreffendes streichen)

   g) sie zeigen keinerlei klinische Anzeichen von Mastitis, und die in den letzten 30 Tagen durchgeführte Milchanalyse (und gegebenenfalls zweite Milchanalyse) gemäß Anlage D der Richtlinie 64/432/EWG ergab keine charakteristischen Entzündungen, keine besonderen pathogenen Mikroorganismen und im Fall einer zweiten Analyse keine Anzeichen einer Antibiotikaverabreichung;

   (Außer bei Milchkühen als nichtzutreffend streichen)

   h) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

   i) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. in Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden Neuseelands in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

j) sie stammen aus Betrieben, die frei waren von :

— Milzbrand in den letzten 30 Tagen,

— Brucellose in den letzten zwölf Monaten,

— Tuberkulose in den letzten sechs Monaten,

— Tollwut in den letzten sechs Monaten ;

k) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 93/491/EWG verlangen kann :

.....

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

l) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent und unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren oder deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entsprach ;

m) es wurden ihnen keine mastfördernden Substanzen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht ;

n) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben, und wurden verladen in .....

(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 93/491/EWG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden Neuseelands in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist ;

o) die Transportmittel oder Container, auf die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen, zuzüglich der Dauer des Transports.

Ausgefertigt in ....., am .....

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes. Der Unterzeichnete steht vollzeitlich im staatlichen Dienst Neuseelands) (1)

(Siegel) (1)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

(1) Die Farbe von Siegel und Unterschrift muß sich von der des Drucks unterscheiden.

VIII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs :**

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flug Nr. .....) /des Schiffs (Name .....), erklärt, daß die Tiere gemäß Abschnitt II während des Flugs/der Überfahrt von ..... in Neuseeland nach ..... in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs geblieben sind. Das Flugzeug/Schiff ist/hat auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft an keinem anderen Ort außerhalb Neuseelands zwischengelandet/angelegt, als nachstehend angegeben :

.....
(Name des (der) Flughafens (Flughäfen) bzw. des (der) Hafens (Häfen))

Ausgefertigt in ....., am .....
(Ankunftshafen oder -flughafen) (Tag der Ankunft)

.....
(Unterschrift des Kapitän)

Siegel (1)

.....
(Name und Dienstbezeichnung in Druckbuchstaben)

(1) Die Farbe von Siegel und Unterschrift muß sich von der des Drucks unterscheiden.

ANHANG B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtrinder, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Werktage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.: .....

Ausfuhrland : Neuseeland

Ministerium : .....

Zuständige ausstellende Behörde : .....

Bestimmungsland : .....

Bezug : .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung : .....

I. **Anzahl Tiere :** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere :**

Anzahl Tiere	Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere :**

Namen und Anschriften der Herkunftsbetriebe : .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere :**

Die Tiere werden versandt

von : .....
(Verladeort)

nach : .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff : .....
(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Neuseeland war während der letzten zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von Rinderpest, infektiöser Rinderpleuropneumonie, vesikulärer Stomatitis und Blauzungenkrankhheit. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die nach diesem Zeitpunkt gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, ist untersagt.

2. Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

a) sie wurden im Hoheitsgebiet Neuseelands geboren und seither stets dort gehalten,

oder

sie wurden vor nicht weniger als drei Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;

(Nichtzutreffendes streichen)

b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;

c) sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;

d) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des neuseeländischen Tuberkulosetilgungsprogramms unterliegen, und

— sie haben auf einen in den letzten 30 Tagen durchgeführten intradermalen Tuberkulintest negativ reagiert;

(Bei unter sechs Wochen alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

e) sie stammen aus Beständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des neuseeländischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft;

f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

g) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. in Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden Neuseelands in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

h) sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 30 Tagen frei von Milzbrand waren;

i) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 93/491/EWG der Kommission verlangen kann:

.....

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

j) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent und unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren oder deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entsprach;

k) es wurden ihnen keine mastfördernden Substanzen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht;

l) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben, und wurden verladen in .....,

(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 93/491/EWG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden Neuseelands in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

m) die Transportmittel und Container, auf die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen, zuzüglich der Dauer des Transports.

Ausgefertigt in ....., am .....

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes. Der Unterzeichnete steht vollzeitlich im staatlichen Dienst Neuseelands.) (1)

(Siegel) (1)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

VIII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs:**

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flug Nr. .....) /des Schiffs (Name .....), erklärt, daß die Tiere gemäß Abschnitt II während des Flugs/der Überfahrt von ..... in Neuseeland nach ..... in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs geblieben sind. Das Flugzeug/Schiff ist/hat auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft an keinem anderen Ort außerhalb Neuseelands zwischengelandet/angelegt, als nachstehend angegeben:

.....

(Name des (der) Flughafens (Flughäfen) bzw. des (der) Hafens (Häfen))

Ausgefertigt in ....., am .....

(Ankunftshafen oder -flughafen) (Tag der Ankunft)

.....

(Unterschrift des Kapitän)

Siegel (1)

.....

(Name und Dienstbezeichnung in Druckbuchstaben)

(1) Die Farbe von Siegel und Unterschrift muß sich von der des Drucks unterscheiden.

ANHANG C

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zucht- und Nutzschweine, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: Neuseeland

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. **Anzahl Tiere:** .....
(in Worten)

II. **Identifizierung der Tiere:**

Anzahl Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche und sonstige Kenn- oder Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. **Herkunft der Tiere:**

Namen und Anschriften der Herkunftsbetriebe: .....

.....

.....

IV. **Bestimmung der Tiere:**

Die Tiere werden versandt

von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff: .....
(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand :

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

1. Neuseeland war während der letzten zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von vesikulärer Stomatitis, klassischer und afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die nach diesem Zeitpunkt gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, ist untersagt.

2. Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Tiere erfüllen folgende Anforderungen :

a) sie wurden im Hoheitsgebiet Neuseelands geboren und seither stets dort gehalten,

oder

sie wurden vor nicht weniger als sechs Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG des Rates, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind ;

(Nichtzutreffendes streichen)

b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen ;

c) sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche und die klassische Schweinepest geimpft ;

d) sie stammen aus Schweinebeständen, die keinen Sperrmaßnahmen im Rahmen des neuseeländischen Brucellosetilgungsprogramms unterliegen, und

— sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30IE Agglutination sowie, mit negativem Befund, einem Komplementbindungstest auf Brucellose unterzogen ;

(Bei unter vier Monate alten Tieren die Testanforderung als nichtzutreffend streichen)

e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind ;

f) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. in Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden Neuseelands in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, klassischer und afrikanischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist ;

g) sie stammen aus Betrieben, die frei waren von :

— Milzbrand in den letzten 30 Tagen,

— Tollwut in den letzten sechs Monaten ;

h) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 93/491/EWG der Kommission verlangen kann :

.....

(Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaats entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

i) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent und unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren oder deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entsprach ;

j) es wurden ihnen keine mastfördernden Substanzen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht ;

k) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben, und wurden verladen in .....

(Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 93/491/EWG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden Neuseelands in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, klassischer und afrikanischer Schweinepest und Bläschenkrankheit des Schweines aufgetreten ist;

l) die Transportmittel oder Container, auf die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen, zuzüglich der Dauer des Transports.

Ausgefertigt in ....., am .....

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes. Der Unterzeichnete steht vollzeitlich im staatlichen Dienst Neuseelands.) (1)

(Siegel) (1)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

VIII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs:**

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flug Nr. .....) /des Schiffs (Name .....), erklärt, daß die Tiere gemäß Abschnitt II während des Flugs/der Überfahrt von ..... in Neuseeland nach ..... in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs geblieben sind. Das Flugzeug/Schiff ist/hat auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft an keinem anderen Ort außerhalb Neuseelands zwischengelandet/angelegt, als nachstehend angegeben:

.....

(Name des (der) Flughafens (Flughäfen) bzw. des (der) Hafens (Häfen))

Ausgefertigt in ....., am .....

(Ankunftshafen oder -flughafen) (Tag der Ankunft)

.....

(Unterschrift des Kapitän)

Siegel (1)

.....

(Name und Dienstbezeichnung in Druckbuchstaben)

(1) Die Farbe von Siegel und Unterschrift muß sich von der des Drucks unterscheiden.

ANHANG D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschweine, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Werktage nach ihrem Eingang gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.: .....

Ausfuhrland: Neuseeland

Ministerium: .....

Zuständige ausstellende Behörde: .....

Bestimmungsland: .....

Bezug: .....
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung: .....

I. Anzahl Tiere: .....
(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere:

Anzahl Tiere	Schweine bzw. Ferkel		Amtliche und sonstige Kenn- bzw. Brandzeichen (Nummer und Anbringungsstelle angeben)

III. Herkunft der Tiere:

Namen und Anschriften der Herkunftsbetriebe: .....

.....

.....

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von: .....
(Verladeort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff .....
(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

V. **Angaben zum Gesundheitszustand:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

1. Neuseeland war während der letzten zwei Jahre frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) und während der letzten zwölf Monate frei von vesikulärer Stomatitis, klassischer und afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Tieren, die nach diesem Zeitpunkt gegen die Maul- und Klauenseuche und gegen die klassische Schweinepest geimpft worden sind, ist untersagt.

2. Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

   a) — sie wurden im Hoheitsgebiet Neuseelands geboren und seither stets dort gehalten,

   oder

   — sie wurden vor nicht weniger als drei Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind;

   (Nichtzutreffendes streichen)

   b) sie wurden heute untersucht und zeigen keine klinischen Krankheitsanzeichen;

   c) sie wurden nicht gegen die Maul- und Klauenseuche und die klassische Schweinepest geimpft;

   d) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von ansteckenden oder von Infektionskrankheiten unschädlich zu beseitigen sind;

   e) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb bzw. Betrieben gehalten, in deren Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden Neuseelands in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, klassischer und afrikanischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;

   f) sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 30 Tagen frei von Milzbrand waren;

   g) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzogen und erfüllen folgende Garantien, die ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Entscheidung 93/491/EWG der Kommission verlangen kann:

   .....

   (Den Anforderungen des Einfuhrmitgliedstaates entsprechend ausfüllen oder als nichtzutreffend streichen)

   h) sie wurden seit dem Tag der Durchführung der ersten in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen permanent unter amtstierärztlich anerkannten Bedingungen von allen Klauentieren getrennt gehalten, die nicht zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt waren und deren Gesundheitsstatus dem der ausfuhrbestimmten Tiere nicht entsprach;

   i) es wurden ihnen keine mastfördernden Substanzen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht;

   j) sie stammen nicht von einem Markt, sondern direkt aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in .....

   (Name des Verladeortes einsetzen oder als nichtzutreffend streichen)

   und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit anderen Klauentieren als Rindern und Schweinen, die den Anforderungen der Entscheidung 93/491/EWG genügten, und befanden sich ausschließlich an einem Ort in einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der neuseeländischen Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, klassischer und afrikanischer Schweinepest und Bläschenkrankheit des Schweines aufgetreten ist;

k) die Transportmittel bzw. Container, in die sie verladen wurden, entsprechen den internationalen Transportstandards für lebende Tiere, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu und Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Alle in dieser Bescheinigung genannten Untersuchungen wurden, sofern nichts anderes angegeben, nach den Protokollen in Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission durchgeführt. Alle Verladeorte, die die Tiere passiert haben, entsprechen den Normen gemäß Anhang II der vorgenannten Entscheidung.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen, zuzüglich der Dauer des Transports.

Ausgefertigt in ....., am .....

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes. Der Unterzeichnete steht vollzeitlich im staatlichen Dienst Neuseelands.) (1)

(Siegel) (1)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

VIII. **Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs :**

Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flug Nr. .....) /des Schiffs (Name .....), erklärt, daß die Tiere gemäß Abschnitt II während des Flugs/der Überfahrt von ..... in Neuseeland nach ..... in der Europäischen Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs geblieben sind. Das Flugzeug/Schiff ist/hat auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft an keinem anderen Ort außerhalb Neuseelands zwischengelandet/angelegt, als nachstehend angegeben :

.....

(Name des (der) Flughafens (Flughäfen) bzw. des (der) Hafens (Häfen))

Ausgefertigt in ....., am .....

(Ankunftshafen oder -flughafen) (Tag der Ankunft)

.....

(Unterschrift des Kapitäns)

Siegel (1)

.....

(Name und Dienstbezeichnung in Druckbuchstaben)

(1) Die Farbe von Siegel und Unterschrift muß sich von der des Drucks unterscheiden.

ANHANG E

VON ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE FREIE BESTÄNDE UND GEBIETE

1. Ein Tierbestand wird als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) i) Er war seit mindestens zwei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose,

   und

   ii) er wurde im Abstand von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten mit negativem Befund zwei Bestandsuntersuchungen unterzogen, die sich jeweils auf eines der serologischen Nachweisverfahren gemäß Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission stützten und alle Rinder des Bestands erfaßten, die am Tag der Untersuchung über 24 Monate alt waren,

   oder

   b) das Gebiet, in dem der Bestand ansässig ist, wird als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt, sofern der Gesundheitsstatus des Bestands zu diesem Zeitpunkt nicht gemäß Ziffer 5 aufgehoben war.

2. Ein Gebiet wird als frei von enzootischer Rinderleukose erklärt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) Mindestens 99,8 % der Rinderbestände besitzen den Gesundheitsstatus der Leukosefreiheit,

   oder

   b) i) das Gebiet war seit mindestens drei Jahren nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose,

   und

   ii) alle Rinderbestände in dem Gebiet wurden mindestens einer Bestandsuntersuchung gemäß Ziffer 1 unterzogen,

   und

   iii) mindestens 10 % der Rinderbestände in dem Gebiet wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und mit jeweils negativem Befund mindestens zwei Bestandsuntersuchungen gemäß Ziffer 1 unterzogen.

3. Der Status der Leukosefreiheit eines Rinderbestands bleibt erhalten, solange folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) Der Bestand ist nachweislich frei von enzootischer Rinderleukose,

   und

   b) alle Rinder des Bestands wurden in den Bestand hineingeboren bzw. stammen aus Beständen mit dem Status der Leukosefreiheit,

   und

   c) der Bestand wird binnen drei Jahren ab dem Tag seiner Anerkennung als leukosefreier Bestand und danach in Abständen von höchstens drei Jahren mit jeweils negativem Befund einer Bestandsuntersuchung gemäß Ziffer 1 unterzogen.

4. Der Status der Leukosefreiheit eines Gebiets bleibt erhalten, solange folgende Anforderungen erfüllt sind:

   a) Ein nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Teil der Bestände in dem betreffenden Gebiet, der ausreichend groß ist, um mit 99%iger Sicherheit nachweisen zu können, daß höchstens 0,2 % der Bestände mit enzootischer Rinderleukose infiziert sind, wurde jährlich einer Bestandsuntersuchung gemäß Ziffer 1 unterzogen,

   oder

   b) ein Teil der Bestände in dem betreffenden Gebiet, der mindestens 20 % aller im Gebiet befindlichen Rinder von über 24 Monaten umfaßt, wurde jährlich mit Negativbefund einer Bestandsuntersuchung gemäß Ziffer 1 unterzogen.

5. Der Status der Leukosefreiheit eines Bestands wird in folgenden Fällen aufgehoben:

   a) Die Anforderungen gemäß Ziffer 3 sind nicht mehr erfüllt,

   oder

   b) ein oder mehrere Tiere haben auf eines der serologischen Nachweisverfahren gemäß Anhang I der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission positiv reagiert.

6. Der Status der Leukosefreiheit eines Gebiets wird in folgenden Fällen aufgehoben:

   a) Die Anforderungen gemäß Ziffer 4 sind nicht mehr erfüllt,

   oder

   b) bei über 0,2 % der gebietsansässigen Rinderbestände wird enzootische Rinderleukose festgestellt und bestätigt.

7. Der Status der Leukosefreiheit eines Bestands wird wiedererlangt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind :

   a) Die Reagenten und bei Kühen auch ihre Nachkommen im Bestand wurden unter veterinäramtlicher Aufsicht zur Tötung aus dem Bestand entfernt, wobei die zuständige Behörde jedoch ausnahmsweise von der Tötung der Kälber einer Reagentenkuh absehen kann, sofern sie sich davon überzeugt hat, daß das (die) Tier(e) sofort nach der Geburt von der Mutterkuh abgesondert wurde(n),

   und

   b) i) falls die Aufhebung des Status auf einen Positivbefund bei einem einzelnen Tier zurückgeht : Der Bestand wurde frühestens drei Monate nach Selektion des Reagenten gemäß Buchstabe a) einer Bestandsuntersuchung mit Negativbefund gemäß Ziffer 1 unterzogen,

   oder

   ii) falls die Aufhebung des Status auf einen Positivbefund bei mehreren Tieren zurückgeht : Der Bestand wurde zwei Bestandsuntersuchungen gemäß Ziffer 1 unterzogen, wobei die erste frühestens drei Monate nach Selektion der Reagenten gemäß Buchstabe a) und die zweite frühestens vier bzw. spätestens zwölf Monate später stattfindet und beide Untersuchungen alle Nachkommen einer Reagentenkuh, ungeachtet ihres Alters zum Zeitpunkt der Untersuchung, erfassen, die im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a) im Bestand belassen wurden,

   und

   c) es wurde eine epizootiologische Untersuchung aller Kontaktbestände durchgeführt.

8. Der Status der Leukosefreiheit eines Gebiets wird wiedererlangt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind :

   a) Mindestens 99,8 % der Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet besitzen den Status der Leukosefreiheit,

   und

   b) mindestens 20 % der Rinderbestände in dem betreffenden Gebiet wurden in Abständen von mindestens vier und höchstens zwölf Monaten und mit jeweils negativem Befund zwei Bestandsuntersuchungen gemäß Ziffer 1 unterzogen.

ANHANG F

KENNZEICHNUNG VON RINDERN GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 4 BUCHSTABE b) DER ENTSCHEIDUNG 93/491/EWG DER KOMMISSION

An mindestens zwei Stellen der Nachhand wird mit Gefrierbrandstempel ein sichtbares Dauerbrandzeichen mit folgenden Abmessungen gesetzt:

